# 24. Zur Entwicklung der böhmischen Staatlichkeit 1212 bis 1471

#### VON FERDINAND SEIBT

I.

Einer der wenigen deutschen Verfasser einer spätmittelalterlichen Quellenkunde wollte vor 60 Jahren »mangelndes Interesse für böhmische Geschichte nicht gerade verübelt« wissen.<sup>1)</sup> Nun ist eine solche Ignoranz wohl in der Wissenschaft immer fehl am Platz; in diesem Fall aber entzöge sie der Forschung manchen aufschlußreichen Vergleich. Nicht der Eifer des Spezialwissens, sondern der Vergleich soll auch hier versucht und empfohlen werden. Auf diesem Weg ist die tschechische Mediaevistik in letzter Zeit mit Übersichtsskizzen von F. Graus und Detailarbeiten von Zd. Fiala, J. Macek und D. Třeštík schon einige Schritte vorangekommen, obwohl ihr dabei, in größerem Maß als bei uns oder etwa im benachbarten Polen, ein auffälliger Kontaktmangel zur Rechts- und Philosophiegeschichte anhaftete.<sup>12)</sup>

In einen Vergleich mündete auch die vorhergehende Tagung des Konstanzer Arbeitskreises zur spätmittelalterlichen Landesgeschichte. Hier kann ich anknüpfen. Goetz Landwehr konfrontierte dabei nämlich die Entwicklung der Staatlichkeit in den deutschen Territorien mit dem Ordensstaat Preußen. Er betonte die ungleich straffere Landesherrschaft, die sich aus der Ordensorganisation hergeleitet hatte, so daß ihm hier die Ausbildung von Landrecht und Landfrieden für die Entfaltung des staatlichen Zusammenhalts »überflüssig« erschien. Nun ist eine solche funktionale Erwägung zweifellos gut geeignet zur Erhellung der Zusammenhänge. Aber sie erschöpft nicht jede Möglichkeit in dem Zusammenspiel von Land und Herrschaft. Gerade das lehrt das böhmische Beispiel. Auch hier nämlich bestand eine straffe, schon längst beobachtete Herrschaftsbildung seit der Jahrtausendwende mit erstaunlich frühem Territorialbewußtsein. Leicht hielte man demgemäß unter funktionalen Gesichtspunkten deshalb auch hier Landfriede und Landesgemeinde für »überflüssig«

<sup>1)</sup> H. VILDHAUT, Handbuch der Quellenkunde zur deutschen Geschichte 2. Bd., 2. Aufl. 1909, S. 392.

<sup>1</sup>a) Zur neueren tschechischen Historiographie demnächst mein Buch: Bohemica – Probleme und Literatur seit 1945. München 1970.

oder doch wenigstens schwächer entwickelt als in der Nachbarschaft. Das Gegenteil ist der Fall. Anders als in Preußen, das Landwehr sehr einleuchtend zur demonstrativen Gegenüberstellung mit deutschen Verhältnissen benützte²), gab es in Böhmen nämlich einen festen Bestand einheimischen Adels in bemerkenswerter Position, nicht erschüttert durch die Aufrichtung der Landesherrschaft, wie sie die Niederlassung des deutschen Ritterordens in Preußen mit sich brachte. Der böhmisch-mährische Adel hat tatsächlich für die konstitutive Rolle bei der Ausbildung des »Landes« geringere Spuren hinterlassen als für die Entfaltung eines inneren Dualismus, eines Ringens um Macht und Recht mit dem Landesherrn, dessen Ablauf für das Verständnis des Ständestaats deutlich gemacht werden muß. Eine vergleichbare »innere Funktion« erreichten, wenn ich recht sehe, die preußischen Landstände erst im 15. Jahrhundert.

Ich hoffe, mit dieser Anknüpfung an das Schlußprotokoll der letzten Tagung weniger verwirrt als interessiert zu haben. Natürlich drängt sich die Frage auf, seit wann denn die böhmischen und mährischen Stände ihre Rolle in der nun schon mehrfach berufenen dualistischen Auseinandersetzung mit dem zentralen Herrscher entfalten konnten. Diese Frage ist noch heute ungeklärt.<sup>3)</sup> Der strukturelle Dualismus selber ist faßbar, sobald nur urkundliche und chronikalische Quellen einen genaueren Einblick in die böhmischen Verhältnisse erlauben, also seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Auch die neue tschechische Forschung, die sich ursprünglich solchen Beobachtungen nicht weiter widmete, ging ihr schließlich nach und sprach etwa in einem Aufsatz von Krzemieńska und Třeštík 1967 vom »Dualismus von Königtum und Adel«.4) Um die Veränderungen in der weiteren Auseinandersetzung anzudeuten, hatte ich 1965 von einem »Entwicklungsdualismus« gesprochen, dessen »historische Ursprünge im Dunkel liegen«, dessen Koordinaten aber die Herrschaftsbeziehungen in den folgenden Jahrhunderten bestimmen.<sup>5)</sup>

Wenn ich also eine Skizze über die Entwicklung von 250 Jahren böhmischer Staatlichkeit mit dem 13. Jahrhundert, poinitiert mit dem Jahr 1212 beginne, so ist das nicht ein Votum für eine Entwicklungsepoche, die seit Palacký mit diesem Termin verbunden wird, weil er sein romantisch konzipiertes Gesellschaftsbild von einer sla-

- 2) Tagungsprotokoll des Konstanzer Arbeitskreises, hektogr.
- 3) Dazu mein Aufsatz: Land und Herrschaft in Böhmen. In: HZ 200, 1965, S. 284-315, hier S. 302.
- 4) D. Třeštík, B. Krzemieńska, Zur Problematik der Dienstleute im frühmittelalterlichen Böhmen. In: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, hg. v. F. Graus und H. Ludat, 1967, S. 70–98, hier 93.
- 5) HZ 200, S. 302; Třeštík hatte diese Feststellung offenbar übersehen, wie seine Anmerkung 258 auf S. 93 zeigt. F. Graus, Die Entstehung der mittelalterlichen Staaten in Europa. In: Historica 10, 1965, S. 5–66, ebenfalls mit der Auffassung von einem grundsätzlichen Dualismus. Einen interessanten Beitrag zur Kontinuität von Besitzgrenzen (nicht der Familie!) bringt neuerdings auch B. Waldstein-Wartenberg, Die Markwartinger. Gräfelfing 1966. Vgl. meine Rezension im DA 1969.

wischen Urdemokratie um diese Zeit durch westliche, besonders deutsche Einflüsse des aristokratischen Feudalismus zersetzt wähnte; es ist auch weit unterschieden von der Vorstellung des namhaften Bohemisten R. R. Betts, der 1955 dem böhmischen Adel erst im 14. Jahrhundert eine politische Machtposition einräumte.<sup>6)</sup> Es handelt sich vielmehr um eine Begrenzung, mit der ich an sich noch keine Aussagen über den älteren Verlauf der böhmischen Herrschaftsentwicklung machen möchte, weil auch die moderne These von F. Graus über die Ausrottung einer älteren Adelsschicht im 11. Jahrhundert, die er einleuchtend mit einer allgemein in unseren Bereichen am Anfang historischer Berichte nachweislichen adeligen Führungsschicht in Vergleich setzte, selbst bei der Veränderung der »personellen Zusammensetzung« doch den »Fortbestand der Sonderschicht an sich« möglich sein ließ<sup>7)</sup>, so daß jener strukturelle Dualismus schon aus älteren Zeiten herrühren könnte. Ich sammle hier also einige Beobachtungen, um Herrschaftsverhältnisse um 1200 zu beleuchten, ohne damit ein zusammenhängendes Bild über Herkunft und Alter, über grundlegende Wendungen des inneren Prozesses der Herrschaftsbildung nach unseren augenblicklichen Kenntnissen für möglich zu halten.

### II.

Auch in den böhmischen und mährischen Quellen begegnet uns bei einer solchen Umschau ein Begriff, der als Organisationsformel für das territorial definierte Adelskollektiv angesprochen wird: Land. Brunner bezeichnete damit »ein Gebiet einheitlichen Rechts«, Herrschaft dagegen war ihm »der Besitz eines Herrn, gleichgültig ob landrechtlicher Einheit oder nicht«.<sup>8)</sup> Nun muß man freilich daran erinnern, daß schon Brunner nicht jede Nennung von »Land« mit der spezifisch ständerechtlichen Bedeutung des späteren Mittelalters verband.<sup>9)</sup> Man muß ergänzen, daß sich der Begriff »terra« zur Bezeichnung eines Herrschaftsgebietes schon in der Vulgata findet<sup>10)</sup> und von diesem Vorbild alle mögliche Verbreitung erfahren haben kann. In

<sup>6)</sup> R. R. Betts, Social and Constitutional Development in Bohemia in the Hussite Period. In: Past and Present 2, 1955, S. 37–54, hier S. 41.

<sup>7)</sup> F. Graus, Adel, Land und Herrscher in Böhmen vom 10. bis 13. Jh. In: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft 35, 1966, S. 131–153, hier S. 143 f. Graus hatte dabei weder meinen Aufsatz in der HZ 1965 erwähnt, noch, was schwerer wiegt, die bahnbrechenden Arbeiten zu dieser Frage des tschechischen Rechtshistorikers V. Vanèček aus den dreißiger Jahren. Um so erfreulicher war mir danach unsere Übereinstimmung während der Diskussion im Konstanzer Arbeitskreis.

<sup>8)</sup> O. Brunner, Land und Herrschaft, 4. Aufl. 1959, S. 182.

<sup>9)</sup> Brunner 1959, S. 189, Anm. 1.

<sup>10)</sup> Genesis 47, 19; Psalm 84, 2; besonders Ecclesiastes 10, 16 f.

die böhmisch-mährischen Länder gelangte er jedenfalls schon im 9. Jahrhundert durch das kuriale Diktat in berühmten Schriftstücken an die großmährischen Fürsten.<sup>11)</sup>

Andererseits ist aber der Befund in unserem Sinn ständisch-territorialer Herrschaftsorganisation in den böhmischen Ländern doch offensichtlich älter, als er nach den Feststellungen von Joachim Prochno 1945 erschien.<sup>12)</sup> Prochno beobachtete ihn zuerst im Jahr 1213 und deutete ihn nach Brunner als »Bezeichnung für die neu zur Macht gekommene adelige Landesgemeinde«, was etwa die Formel »ius terrae« bekundete.<sup>13)</sup> Damit würden wir mit einem Einzelbeispiel doch zur epochalen Bewertung unseres Beobachtungstermins geführt. Aber diese Begrenzung ist nicht haltbar. Prochno verwertete nur Urkunden für sein Urteil. Vielleicht ist ihm deshalb entgangen, daß schon der erste böhmische Chronist vor 1125, also rund ein Jahrhundert früher, dieselbe Formel kannte: »secundum ritum huius terrae«.<sup>14)</sup> Cosmas hatte dabei vergleichbare Wendungen nicht nur einmal verwendet, und auch seine Nachfolger in der böhmischen Chronistik griffen sie im Lauf des 12. Jahrhunderts immer wieder auf.<sup>15)</sup>

Die Kritiker an Brunners bahnbrechenden Forschungen fragten schon früh, teils berechtigt, teils in Mißverständnissen, nach dem Inhalt dieses für die Territorialentwicklung von ihm so sehr betonten Landrechts, nach seinem Charakter als einem Kanon konkreter Rechtsnormen, wodurch sich das eine vom anderen »Land« unterschieden hätte. Wir sehen heute, dreißig Jahre nach der ersten Veröffentlichung von Brunners Thesen, diese Zusammenhänge wohl anders. Inzwischen ist uns nämlich viel deutlicher bewußt als seinerzeit, daß die ältere Rechtsauffassung mit ihren Vorstellungen vom gewiesenen, das heißt vom jeweils neu geschöpften Recht, einen weiten Abstand hatte zum modernen lehrbaren, lernbaren, versachlichten Rechtsdenken. 16) War später, wie auch heute noch, die Sachkenntnis entscheidend, so früher der personale Charakter des Rechtslebens in einem Kreis von alleinberechtigten »Trägern«. In diesem Zusammenhang ist augenscheinlich auch der konstitutive Charakter des Landrechts zu sehen. Er ist nicht so sehr durch irgendwelche materiellen Eigenarten zum Element territorialer Zusammengehörigkeit geworden, die es gleichwohl sicherlich gab, sondern in seiner Abhängigkeit von einer bestimmten »Landesgemeinde«, von einer bestimmten Gruppe adeliger Träger also, die »Landrecht« in gegenseitiger

<sup>11)</sup> Es handelt sich um die päpstlichen Schreiben von 880 und 885, Codex diplomaticus regni Bohemiae I, 24 und 26.

<sup>12)</sup> J. Prochno, Terra Bohemiae, Regnum Bohemiae, Corona Bohemiae, zuletzt in: Corona Regni (= Wege der Forschung Bd. 3), hg. von M. Hellmann, 1961, S. 198–224.

<sup>13)</sup> PROCHNO 1961, S. 207.

<sup>14)</sup> COSMAS VON PRAG, Chronica Bohemorum II, 50 u. a.

<sup>15)</sup> Mehr Belegstellen in meinem Aufsatz in HZ 1965, einige auch bei Graus 1966.

<sup>16)</sup> Dazu etwa zuletzt J. Heckel, Marsilius von Padua und Martin Luther. In: ZRG KA 44, 1958, S. 268–335, hier S. 317.

Garantie von Besitzstand und personaler Sicherheit als eine Gemeinschaft zusammen mit dem Landesfürsten handhabten und solcherart zum konstitutiven Element für den Übergang vom personalen auf den territorialen Herrschaftsbezug entwickelten. In diesem Sinn hatte schon 1962 H. Patze aus der Formel »iure provincie« nicht mehr gelesen, als daß »die Übertragung der Güter der Rechtserfordernis... entspricht«.¹7) Böhmische Quellen um 1200 legen einen gewissen Übergang des Begriffs von der Bedeutung wie »gutes Recht« zu »unser besonderes Recht« nahe, doch scheinen auch da die besonderen Verfahrensweisen eher für die Rechtseigenart als für besondere Rechtsinhalte kennzeichnend gewesen zu sein. Auch das ist ein Hinweis auf den dynamischen Charakter dieses älteren personengebundenen Rechtsdenkens.¹8)

Die Landesgemeinde als Träger des Landrechts fand in Böhmen aber auch noch ein ganz eigenartiges Symbol für ihre Rechtsgemeinschaft: ein Landessiegel. Es zeigte das Bild des heiligen Wenzel und tauchte spätestens 1160 auf, teils als Rückseite des Herrschersiegels, teils selbständig. 1219 wurde, wie schon Palacký ausführte, Honorius III. bei Gelegenheit erläutert, es handle sich hier um das Siegel »communi regni Boemie videlicet sancti Wencezlai, quia comites nostri specialibus non utuntur in facto communi sigillis . . . «. 19)

Das Wenzelssiegel erinnert an die eigenartige ideologische Einkleidung, zu der das kirchliche Denken der böhmischen Landesgemeinde verholfen hatte. Sie wurde nämlich gelegentlich als die familia Sancti Wenceslai bezeichnet<sup>20)</sup>, das heißt, man unterstellte sie dem Landesheiligen in den Formen des Dienstrechts und suchte mit dieser Ausdrucksweise eine ideale Einheit zu kennzeichnen, die bereits einen bemerkenswerten Grad der Abstraktion von der Herrscherpersönlichkeit oder -dynastie erreicht hatte.

Im anderen Schwerpunkt dieses bipolaren Kräftefeldes zwischen Adel und Dynastie hatte nun aber auch seit einem halben Jahrhundert die Přemyslidenfamilie um eine besondere Rangerhöhung gekämpft, die sie mit kirchlicher Weihe und Salbung zu sakraler Herrscherwürde erhob: die Königskrönung. Gegen Ende des Jahrhun-

<sup>17)</sup> H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, 1962, S. 555-557.

<sup>18)</sup> Dazu etwa die Quellenaussagen: Sed ego ... ex iure huius terre testes producens ius meum coram rege et omnibus principibus obtinui ... Cod. dipl. r. Bohemiae I, 268 zu 1158-73; oder: quasdam villas meas, quas ... iustis modis secundum iudicium nobilium seniorum Boemie legitime acquisivi ... Cod. dipl. r. Bohemiae I, 247 zu 1169. Vgl. auch V. Vaněček, Základy právního postavení klášterů a klášterního velkostatku ve starém českém státě 12.-15. století (Grundlagen der Rechtsstellung der Klöster und des klösterlichen Grundbesitzes im alten böhmischen Staat vom 12.-15. Jh.). 2. Bd. Prag 1937, S. 73 f. und 89.

<sup>19)</sup> V. Vašků, Příspěvek k otázce svatováclavské pečeti (Beitrag zur Frage des Wenzelssiegels), SPFFBU VII-C, 1958, S. 3–19. Cod. dipl. r. Bohemiae II, S. 161.

<sup>20)</sup> Fontes rerum Bohemicarum II, S. 207; vgl. auch F. Graus, Origines de l'état et de la noblesse en Moravie et en Bohème. In: RES 39, 1961, S. 43-58, hier S. 57 f.

derts im staufisch-welfischen Thronstreit war das Kronprivileg fester Bestand der Verhandlungen zwischen den Böhmenherrschern und den deutschen Thronaspiranten. Welfisch und staufisch bestätigt, ging es schließlich 1212 endgültig in die deutschböhmischen Beziehungen ein. Die zugehörige Goldbulle beschränkte die Lehenspflichten des böhmischen Herrschers auf ein Minimum, räumte ihm die Verfügung über die beiden Bistümer seines Landes ein, die er faktisch schon immer besaß, kurz gestört allerdings durch reichsfürstliche, 1187 auch kaiserlich garantierte Ambitionen der Bischöfe von Prag und Olmütz, und wenig später errangen die böhmischen Könige auch noch eine weitere Privilegierung, die ihre Herrschaft mit Hilfe der deutschen Könige stabiler machte als die ihrer deutschen Standesgenossen: erst 150 Jahre später erreichten die Kurfürsten in der Goldenen Bulle Karls IV., erst 300 Jahre später etwa einzelne andere deutsche Landesfürsten die Primogeniturrechte für die Nachfolge, die Unteilbarkeit für ihre Lande. Den böhmischen Königen wurden sie 1216 beurkundet.

#### III.

Damit sind einige Elemente der böhmischen Staatlichkeit zu Anfang des 13. Jahrhunderts zusammengestellt, und ich hoffe, daß sie zu einer Charakteristik genügen. Besehen wir die Situation ein Jahrhundert später. Man ist gewohnt, die Wahlkapitulation Johanns beim Herrschaftsantritt der luxemburgischen Dynastie 1310/11 als eine entscheidende Verbesserung der adeligen Position zu betrachten. Diese Auffassung stützt sich auf eine recht positivistische Quellenbewertung, wonach nur gilt, was sich schriftlich erweisen läßt und danach falsche oder gegenüber gewohnheitsrechtlichen »Vorgeschichten« doch zumindest überhöhte Entwicklungslinien gezeichnet werden. So hatte man auch die Statuta Conradi - Immunitätsbestätigungen für Adelige mit demselben bestreitbaren Evidenzdenken für die Einführung der adeligen Immunität im Lande angesehen oder eine Schenkungserlaubnis für die Johanniter 1222 für ein herzogliches Mitspracherecht am adeligen Landbesitz gedeutet, wobei im letzten Fall der Wortlaut tatsächlich die Empfänger begünstigte, Empfangsrechte im Lande verlieh, nicht etwa Schenkungsrechte.<sup>21)</sup> Unsere Skizze läßt jedenfalls erwarten, daß die adelige Landesgemeinde auch schon vor dem luxemburgischen Privileg über ein ständisches Kooperationsrecht verfügte und demnach auch über Widerstandsrechte, und chronikalische Hinweise erhärten das nicht nur für das frühe 13., sondern sogar schon für das 12. Jahrhundert.22) Man hat auch richtig beobachtet, daß der Landesadel

21) HZ 200, 1965, S. 309.

<sup>22) 1174</sup> bei einer Italienfahrt: ... communicato cum omnibus terre primatibus consilio; 1212 bei der Einigung Philipps von Schwaben mit Přemysl Ottokar I.: pepigit feduas amicitiae cum rege nostro Primizlaio...nec non et cum Boemis suis. Die Belege nach W. Wegener,

gerade unter der stärksten Herrscherpersönlichkeit des 13. Jahrhunderts, vielleicht der přemyslidischen Dynastie überhaupt, unter Ottokar II., zum entscheidenden politischen Faktor geworden war.<sup>23)</sup> So kann auch eine tschechische Textstudie von 1947 von vornherein mit viel Verständnis rechnen, wonach die sogenannten Inaugurationsdiplome Johanns von 1310/11 in der zeitgemäßen Schriftlichkeit ständischer Garantieerklärungen nach einem längeren Verhandlungsgang im großen Ganzen nur den bestehenden Rechtszustand sicherten.<sup>24)</sup>

Freilich sollte man nichtsdestoweniger einen Machtzuwachs des Adels im Laufe des 13. Jahrhunderts nicht verkennen. Nur ist er vielleicht einzelnen Rechtsquellen nicht so deutlich abzulesen wie einer kontinuierlichen gesellschaftlichen Veränderung während dieses Jahrhunderts, der man mit großem Recht weitreichenden Umbruchscharakter zugeschrieben hat. Dennoch wird sie oft unterschätzt. Wie geht das zu?

Für die Quellenforschung war der Ausbau der königlichen Kanzlei um die Jahrhundertmitte erklärlicherweise eine recht augenfällige Erscheinung. Erst seitdem, mit einem Schlag, verläßt das böhmische Königtum den Gebrauch der Empfängerurkunde. <sup>25)</sup> Ein anderes Anzeichen für eine Reform der Herrschaftszentrale besteht in der Reorganisation der königlichen Kammer in jener Zeit. Gerichtsreform, Umbau der Burgenverfassung, Errichtung von Landfriedensbezirken erwiesen dieselbe zielbewußte Politik. Aber das Königtum bedient sich dabei doch immer auch des Hochadels zur Mitwirkung, es bildet kaum einen eigenen Personenkreis als seine Beamtenschaft aus, vergleichbar der deutschen Ministerialität, es hält sich vielmehr zum großen Teil an die adelige Kooperation.

Immerhin richtete sich die Organisation des Landrichteramtes, wenn auch nur Mitgliedern des Hochadels anvertraut, offenbar gegen einzelne Große, um ihre Macht zu beschneiden. Das zeigte sich gelegentlich im österreichischen Herrschaftsbereich Ottokars II., wo er 1254 durch Landfrieden den adeligen Burgenbau von einem bestimmten Grundbesitz in der unmittelbaren Umgebung abhängig machte, um militärisches

Böhmen, Mähren und das Reich im Hochmittelalter, Graz u. Köln 1959, 129, und Zd. Fiala, Vztah českého státu k německé říši do počátku 13. století (Die Beziehungen des böhmischen Staats zum deutschen Reich bis zum Anfang d. 13. Jh.). SH 6, 1959, 63–88, hier 75.

- 23) W. Schlesinger, Die deutschen Territorien B. In: Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, hg. v. H. Grundmann, Bd. 2, 1955, S. 532-617, hier S. 562.
- 24) V. Chaloupecký, Inaugurační diplomy krále Jana roků 1310 a 1311 (Die Inaugurations-diplome König Johanns aus den Jahren 1310 u. 1311). Český časopis historický 50, 1947/49, S. 69–102.
- 25) J. ŠEBÁNEK, S. DUŠKOVÁ, Panovnická a biskupská listina v českém státu doby Václava I., Prag 1961; dazu vgl. meine Rezension in: DA 18, 1962, S. 264 f.
- 26) V. Novotný, Rozmach české moci za Přemysla II. Otakara (Der Aufschwung der böhmischen Macht unter Premysl Ottokar II.), České dějiny II/4 Prag 1937, S. 290, verwies bereits auf die böhmischen Ursprünge der Landteilungs- und Landrichterorganisation in Österreich. Diese Herkunft wurde in der Diskussion von Hofrat Lechner ebenfalls betont.

Übergewicht abzubauen, und gegen Unbotmäßige als Staatsverbrecher vorging, um sie wegen ihrer »malicia« hinzurichten.²7) Zu einem königlichen Zentralismus fehlte aber das taugliche Rechtsinstrument: das Lehensrecht. Nur mit neuen Burgen zur militärischen Sicherung verband der König diese Einrichtung, die anderswo zur tragenden Konstruktion gemacht worden war, oder ausnahmsweise unter besonderen Bedingungen an der Peripherie des Landes, in der Territorialorganisation des Bistums Olmütz durch den Norddeutschen Bruno von Schauenburg, fand es Eingang. Im allgemeinen blieb es in seiner im Westen seit dem 8. Jahrhundert ausgebildeten Form für die inneren Verhältnisse in Böhmen und Mähren ohne Bedeutung.²8)

In anderen Bereichen führte eine gewisse »Verwestlichung« zu Machteinbußen des Königtums. Sie betraf die kirchlichen Verhältnisse. In einem großen, sehr gewichtigen Unterschied zum Westen besaß die Kirche nämlich in all jenen Gebieten des östlichen Mitteleuropas, die sie auf ihrem Missionsweg erst nach der Konsolidierung von Zentralherrschaften erreichte<sup>29)</sup>, keine Immunität, sondern war Bestandteil des fürstlichen Kammerguts oder Eigenkirche des Adels. Reichsfürstliche Stellung haben die böhmischen Bischöfe nur unter Barbarossa für einige Jahre erreicht.30) Später suchten sie mit größerem Erfolg ihre Ansprüche mit der Kraft des kanonischen Rechts voranzutreiben und errangen 1222, genau ein Jahrhundert nach dem Wormser Konkordat, die königliche Anerkennung ihrer Ansprüche auf Selbständigkeit. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts fand die selbständige Stellung des Prager Bischofs allgemeine Akzeptierung, unter anderem auch daran kenntlich, daß sich fortan der böhmische Hochadel um seinen Thron bewarb, der ihm zuvor, ganz anders als im westlichen Europa, augenscheinlich uninteressant erschienen war. Nun aber wurde die Kirche feudalisiert im ständepolitischen Sinn, und gegen Ende des Jahrhunderts galt der Prager Bischof als der höchste Würdenträger im Lande nach dem König.

Die Entwicklung brachte für König und Adel den Verlust der Kirchenzehnten, die

27) Novotný a. a. O., S. 407.

29) Dazu demnächst mein Beitrag: The Religious Problems. In: Eastern and Western Europe in the Middle Ages, hg. v. G. Barraclough, London.

31) R. Nový, K sociálním postavení farského kléru v Čechách v době předhusitské (Zur sozialen Stellung des Pfarrklerus in vorhussitischer Zeit). Sborník historický 9, 1962, S. 137 bis 190.

<sup>28)</sup> W. Weizsäcker, Lehenswesen in den Sudetenländern. In: Vortr. u. Forsch. 5, 1960, S. 229 bis 235.

<sup>30)</sup> P. Hilsch, Die Bischöfe von Prag in der frühen Stauferzeit, München 1969. Irreführend ist allerdings eine Aussage in der Zusammenfassung dieser gründlichen Arbeit über die weitere Entwicklung. »Das bischöfliche Selbständigkeitsstreben« fand ja doch in Wirklichkeit mit dem Sturz der Staufer nicht »für immer ein Ende«, sondern suchte mit Hilfe des Papsttums und der Kanonistik, erfolgreicher als im 12. Jahrhundert über die kaiserliche Politik, einen neuen Weg zur Selbständigkeit. Zur Entwicklung vgl. auch R. Nový, Listiny pražských biskupů 11.–14. století (Die Urkunden der Prager Bischöfe vom 11.–14. Jh.), Prag 1960.

bis dahin die Kirche nur über die aus Stifterrechten hergeleitete weltliche Verwaltung in Bruchteilen erreicht hatten.31) König und Adel suchten Ersatz für diese Einkommensquellen, besonders, wie es scheint, im Landesausbau. Eine Ausweitung der ursprünglichen Siedlungskammern war schon seit Jahrhunderten betrieben worden.32) Nun aber wurde, unter den Einflüssen der »agrarischen Revolution« aus dem Westen, die ländliche Wirtschaftsweise viel intensiver ausgestaltet, und durch die Geldrente eröffneten sich für die Grundherren bisher unbekannte Ausmaße der Bodennutzbarkeit. Deshalb überstieg, ähnlich wie bei der Wirtschaftsexpansion im Industriezeitalter, die Entwicklung bald den Bestand an einheimischen Arbeitskräften, und der fernere Zuzug allein schuf bereits die Voraussetzung zu großzügigerer Organisation, abgesehen davon, daß es sich vielfach auch um eine Bevölkerung handelte, die in dichterem Zusammenleben in ihrer alten Heimat bei härterem Lebenskampf effektivere Arbeitsmethoden entwickelt hatte. Solcherart förderten der König und der Adel im Wettlauf wirtschaftliche und gesellschaftliche Neuentwicklungen, die zusammen mit der kirchlichen Emanzipation wohl richtig als eine entscheidende Wende der böhmischen Geschichte bezeichnet worden sind und das 13. Jahrhunder damit in seinem gesamten Verlauf zu einer Umbruchszeit machen.33)

Die machtpolitischen Folgen dieser Entwicklung sind deutlich zu erkennen. Da es kein Lokationsregal im Lande gab, wuchs die Macht der adeligen mit den königlichen Rodeherrschaften. Alle großen Adelsbesitzungen Böhmens liegen in Rodegebieten<sup>34</sup>), während der König die Vorhand bei der Entstehung eines neuen Städtewesens zu wahren wußte. Rund 50 königliche Städte entstanden zumeist noch im 13. Jahrhundert in Böhmen und Mähren. Annähernd das Doppelte betrug die Zahl der Märkte und Flecken, die, oft Adelsgründungen, in ihren Privilegierungen und deshalb auch im wirtschaftlichen Nutzen für den Gründer hinter den königlichen civitates zurückstanden. Der König verwaltete seine Städte durch einen subcamerarius, der selbst aus dem Bürgertum stammte, eher Finanzier als Landesbeamter<sup>350</sup>, während wir bei allgemeinem Quellenmangel wenigstens bei irgendeiner Gelegenheit beobachten können, daß sich das Königtum der finanziellen Bedeutung der neuen Städte bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts bewußt war,<sup>360</sup>

<sup>32)</sup> V. Šmilauer, Osidlení Čech ve světle mistních jmen (Die Besiedlung Böhmens im Licht der Ortsnamen), Prag 1960, mit Karten.

<sup>33)</sup> ZD. FIALA, Přemyslovské Čechy (Das přemyslidische Böhmen), Prag 1965, S. 138.

<sup>34)</sup> F. Kloss, Das räumliche Bild der Grundherrschaft in Böhmen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. In: Mitt. d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 70, 1932, S. 1–26, S. 133 bis 222, hier S. 134.

<sup>35)</sup> ZD. FIALA, Komorník a podkomoří. Pojednání o počátcích a vzajemném poměru obou do konce 13. století (Kämmerer und Unterkämmerer. Abhandlung über die Anfänge und das wechselseitige Verhältnisse beider bis zum Ende des 13. Jahrhunderts). In: SH 2, 1954, S. 57–82. 2, 1954, S. 57–82.

<sup>36)</sup> M. Rejnuš, Poměr královských měst k Přemyslu Otakarovi II. a jejich pomoc královské

Karl Bosl hat bei Gelegenheit darauf verwiesen, daß der zentrifugale Charakter der deutschen im Gegensatz zur französischen und englischen Staatlichkeit mit dem Ausbau der adeligen Rodeherrschaften in Deutschland zusammenhänge. Hier sei »der Adel der überlegene Konkurrent des Königs« geworden.<sup>37)</sup> Dieses Urteil beleuchtet auch die Bedeutung des Landesausbaus in Böhmen und Mähren.

Přemysl Ottokar II. versuchte, durch Expansionspolitik dieses Kräfteverhältnis zu seinen Gunsten zu verändern. Seine Unternehmungen sind bemerkenswert, weil sie innerhalb der relativen Stabilität der deutschen Fürstentümer eine Großraumpolitik konzipierten, wie sie zu jener Zeit nur die gerade abstürzende staufische Dynastie, allerdings in anderen Räumen, entwickelt hatte. Der böhmische König vereinigte solcherart zum erstenmal im berühmten »Donauraum« den Kern des späteren habsburgischen Imperiums und hielt ihn genau 25 Jahre in der Hand.³8) Sein Sturz wurde bekanntlich ausgelöst durch den Widerstand des böhmischen Hochadels. Wieder belehren uns institutionelle Entwicklungen über die Machtverhältnisse:

Das böhmische Königtum hatte versucht, die adelige Standesgerichtsbarkeit an sein Hofgericht zu ziehen, aber es war damit am Selbständigkeitsstreben des Adels gescheitert. Aus dem Hofgericht wurde ein Landgericht, eine Entwicklung übrigens, die Brunner an seinem Material allgemein beobachtet hatte.39) 1250 begegnet zum erstenmal ein Schreiber totius terre Bohemiae, und die mächtigsten Adelsfamilien werden als Landschöffen an diesem Gericht tätig, das über Erb und Eigen entscheidet und zugleich als Halsgericht über den böhmischen, später in einer parallelen Institution auch über den mährischen Kreis der Angehörigen des Hochadels.40) Dieses Standesgericht verdrängt also - doch wohl kennzeichnend für das Gewicht des adeligen politischen Gestaltungswillens - die königliche Gerichtsinitiative. Dieselbe Entwicklung läßt sich auch noch an einem anderen Zusammenhang ablesen: die Landherren schufen sich eine Generation später in den »Landtafeln« ein Instrument zur Grundbuchführung und später auch zur schriftlichen Fixierung des Prozeßverfahrens, wahrscheinlich angeregt durch die Verwaltungsführung in den deutschen Kolonisationsstädten. Damit entstand »ein Institut, das in anderen Territorien fehlt« und kennzeichnend wurde für eine Position, die der landsässige Adel in deutschen Fürstentümern niemals erreichte.41) Auch diese Landtafeln scheint der Adel nun aber wie-

politice (Das Verhältnis der königlichen Städte zu Přemysl Ottokar II. und ihre Hilfe für die königliche Politik). SPFFBU C – VII, 1958, S. 60–74.

<sup>37)</sup> K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter. In: Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, hg. v. Grundmann, 1955, S. 585–685, hier S. 641.

<sup>38)</sup> F. Seibt, Ottokars Glück und Ende. Dichtung und Wirklichkeit. In: Probleme der böhmischen Geschichte, 1964, S. 7–22.

<sup>39)</sup> BRUNNER 1959, S. 237.

<sup>40)</sup> J. Kejř, Počátky dvorského soudu (Die Anfänge des Hofgerichts). Prag 1956.

<sup>41)</sup> Schlesinger in: Gebhardt-Grundmann 1955, S. 562.

derum dem Königtum aus der Hand gewunden und in eigene Regie übernommen zu haben. Ein Hinweis von 1280 spricht nämlich noch von »regalia registra«.42)

Solche Entwicklungen sind aber nicht nur Symptome, sondern sie verdichten sich auch zu selbständiger Weiterwirkung und lassen jene Herrschaftsbeziehungen, aus denen Staatlichkeit entstand, nicht in der königlichen Zentrale zusammenlaufen, sondern im Kreis der hochadeligen Landesgemeinde. Schon König Přemysl Ottokar I., nach ihm Ottokar II. und schließlich Wenzel II. hatten versucht, ein wenig früher übrigens wie ihre fürstlichen Standesgenossen in Deutschland, das böhmische Landrecht zu kodifizieren, vorgeblich, um es zu überwachen. Aber die Barone, wie sich in Böhmen und Mähren die Angehörigen des im 13. Jahrhundert allmählich terminologisch abgegrenzten Hochadels nannten, empfanden solche königlichen Kodifizierungsversuche wohl als Einengung und Beaufsichtigung, sie lehnten sie ab.

Wahrscheinlich befürchteten sie, daß die Rechtsaufzeichnung lateinisch und damit ihrer Gedankenwelt entzogen sein würde;<sup>43)</sup> überdies widersprach ein solches Vorhaben doch wohl auch ihrem Rechtsgefühl, das offenbar zeitgenössisch allgemein die Mitwirkung, die personale Aktionsgemeinschaft der Beisitzer höher schätzte als den materiellen Bestand. Für diese Auffassung scheint mir bezeichnend zu sein, daß sich im böhmischen Sprachgebrauch »Landrecht« als Synonym zu »Landgericht« entwikkelte.<sup>44)</sup> Bemerkenswert für die Vergeblichkeit der königlichen Bemühungen ist in diesem Zusammenhang nun aber auch der stets wiederholte Anlauf, dreimal innerhalb eines Jahrhunderts<sup>45)</sup>, der uns unter Karl IV. schließlich noch ein viertes Mal begegnen wird. Übrig blieb für die königliche Initiative schließlich nur, was kraft Landrechts allein dem Königtum vorbehalten war, nämlich das Bergrecht. Wenzel II. ließ es von einem italienischen Juristen nach dem großen Vorbild monarchischer Gesetzgebung, nämlich den Institutiones Justinians, in vier Bücher gefaßt um 1300 aufzeichnen.<sup>46)</sup>

Das zugehörige Bergregal bedeutete allerdings eine bemerkenswerte königliche Einkommensquelle. Während des 13. Jahrhunderts war die böhmische Silberproduktion stark gestiegen, um 1300 begann der Prager Groschen seinen Siegeszug im Geldumlauf Mitteleuropas, und niemals haben die böhmischen Könige effektiv ihr Münzmonopol aus der Hand gegeben. Nachdem die böhmischen Großmachtpläne die

<sup>42)</sup> NOVOTNÝ 1937, S. 352.

<sup>43)</sup> So V. Vaněček, Dějiny státu a práva (Staats- und Rechtsgeschichte), Prag 1964, S. 132. Vgl. auch J. Šusta, Karel IV., otec a syn (Karl IV., Vater und Sohn). Prag 1946, S. 55.

<sup>44)</sup> F. Cáda (hg.)., Ondřeje z Dubé práva zemské české (Das böhmische Landrecht des Andreas von Duba), Prag 1930, S. 124 u. a.; Weizsäcker 1960, S. 233.

<sup>45)</sup> Vgl. Novotný, 1937, 276; Šusta, 1946, 55; O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, Prag 1939, S. 150 ff.; Vaněček 1964.

<sup>46)</sup> A. Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters, Berlin 1900; H. Bulín, Nejstarší kodifikace procesního práva v Čechách (Die älteste Kodifikation des Prozeßrechtes in Böhmen). Pravně-historické studie 2, 1956, S. 85–129.

přemyslidische Dynastie überlebt hatten, war diese Einnahmequelle neben der seit dem 13. Jahrhundert bekannten berna generalis, der allgemeinen Landsteuer, die wichtigste Grundlage ihrer Finanzen.

Das etwa zeigt unsere Bestandsaufnahme für die luxemburgische Dynastie bei ihrem Einzug in das Land um 1310. Was haben die Luxemburger mit ihren westlichen Bindungen, ihrer französischen Schulung und ihrer für das böhmische Königtum bisher unerhörten Verstrickung in die Reichspolitik aus allen diesen Voraussetzungen gemacht? Suchen wir, das wieder durch einen Überblick ein Jahrhundert später zu klären, am Vorabend der hussitischen Revolution.

#### IV.

Die luxemburgische Herrschaft war zunächst gekennzeichnet von jener Verdinglichung der Beziehungen zwischen Land und Landesherrn, die man auf der vorhergehenden Tagung bereits allgemein als Charakteristikum der spätmittelalterlichen Territorialentwicklung angesehen hat. Das Verhältnis des deutsch und französisch sprechenden Königs Johann zu einem Land, in dem gerade in jener Zeit ein anonymer Ritter eine tschechische Reimchronik voll emphatischer nationaler Defensive verfaßte, war wahrscheinlich sogar noch um einige Grade distanzierter als in vergleichbaren deutschen Fällen, es ließ sich auch nicht leicht durch die Appelle des jungen Königs an die übernationale ritterliche Lebensart überbrücken. Insofern erscheint mir auch sein Projekt von 1318, nach schwerwiegenden Mißerfolgen im Land, durchaus glaubhaft, durch einen Tausch gegen die Rheinpfalz den Wittelsbachern eine gegenseitige Arrondierung anzubieten, auch wenn es nur in der Anmerkung eines einzigen Chronisten überliefert ist.<sup>47)</sup>

»Verdinglicht« erscheint auch das luxemburgische Finanzgebaren. Nach einigen Versuchen verzichtete Johann auf zentralistische Ambitionen, sozusagen auf die přemyslidische Tradition in seiner Politik, und suchte in allen Himmelsrichtungen nach Ersatz in offensiven Anstrengungen. Daraus entsprang ein unverhältnismäßiger Geldbedarf. In den 20er, 30er Jahren des 14. Jahrhunderts gehörte Johann wahrscheinlich zu den finanzkräftigsten Fürsten in Mitteleuropa, aber Söldner, Hilfszahlungen und Mitgiftleistungen verschlangen offenbar Unsummen. Übrigens war diese Politik nicht so ziellos und Johann nicht so unfähig, wie es ein zeitgenössischer Chronist glauben machen möchte, dessen Kloster bei den königlichen Maßnahmen in verschiedener Hinsicht zu leiden hatte.

Johann bezog Einkünfte aus dem königlichen Bergregal, sie betrugen ein Achtel

<sup>47)</sup> Vgl. dazu und zum folgenden Abschnitt meinen Beitrag im Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, hg. v. K. Bosl, 1967, S. 351–568, hier S. 428.

der damals reichsten europäischen Silberförderung, doch sind absolute Zahlen nicht bekannt. Immerhin genügte diese Summe seinen Bedürfnissen nicht, so daß er sie selber und alles mögliche andere Königsgut immer wieder einmal verpfändete. Was er dabei für den Augenblick gewann, fehlte ihm dann auf die Dauer. Dieselbe Kurzsichtigkeit kann man aber im fürstlichen Finanzgebaren jener Zeit allgemein beobachten. Offenbar gelang es Johann, trotz dieser rigorosen Finanzpolitik, adeligen Widerstand in Schranken zu halten. So sicherten sich die Stände nach wiederholten Generalbesteuerungen 1331 durch eine Widerstandsklausel und konnten doch danach noch mehrmals für die Steuerleistung gewonnen werden.<sup>48)</sup>

Sehen wir unter diesen Umständen auf die adelige Gegenposition. Der Landesausbau griff auch im 14. Jahrhundert weiter um sich und schuf zum Teil große Grundherrschaften in Adelshand, die durch ihre weiten Flächen die königliche Politik beeinflußten. Wir kennen Rodeherrschaften wie den Besitz der Rosenberge in Südböhmen, den das Königtum bekanntlich mit der Gründung der Stadt Budweis und des Klosters Goldenkron einzudämmen suchte, ohne aber die Arrondierung eines Machtblockes verhindern zu können. Auch die adeligen Herrschaften im Elbebogen im Norden des Landes sind zu erwähnen, wo auf einem Fünftel der Fläche Böhmens am Ende nur eine einzige kleine königliche Stadt entstanden war, während sich das Herrschaftsgebiet der Markwartinger ausdehnte. 68 Prozent des Landes gehörten in diesem Raum einigen hochadeligen Familien, nur 6 Prozent dem König. 49)

1327 wird zum erstenmal eine Kreiseinteilung in Böhmen erwähnt. <sup>50</sup> Hier ist mir unklar, wie weit sich bereits damals der Lokaladel ihrer gegenüber dem Königtum bemächtigte. Doch liegt eine solche Vermutung immerhin nahe, weil sich bald erkennen läßt, daß immer dieselben Familien die Hauptleute der 12 böhmischen Kreise stellen. Im nächsten Jahrhundert sind die Selbständigkeitsbestrebungen der Kreise oder einzelner Kreiseinungen ein Grundzug der Adelspolitik.

Wieder begegnen uns auch formelle Symptome zur Deutung der Verhältnisse. Von den sechs höchsten Würden des Landes waren um die Jahrhundertmitte nur zwei, nämlich das Amt des Kämmerers und des Hofrichters, von der königlichen Disposition abhängig, wenn auch in der ständischen Begrenzung des Hochadels. Das Landmarschallamt war faktisch erblich geworden. Landrichter, Landschreiber und Oberstburggraf wurden zwar vom König ernannt, aber nicht auf ihn vereidigt, sondern auf das »Land«.51) Karls IV. böhmische Kammerverwaltung war mit drei magistri camerae regalis besetzt, die alle drei dem Hochadel entstammten, nicht nur

<sup>48)</sup> Šusta 1946, S. 42 u. S. 312; Za císařskou korunu (Um die Kaiserkrone), České dějiny II, 4, Prag 1948, S. 87.

<sup>49)</sup> R. Anděl, Husitství v severních Čechách, Prag 1961, mit Karten.

<sup>50)</sup> PETERKA 1939, S. 127.

<sup>51)</sup> PETERKA 1939, S. 148 f., und Kejk (wie Anm. 40), S. 32.

der »obriste kammermeister« unter ihnen.<sup>52</sup>) Mit Eifersucht wachte der Hochadel über andere Positionen in der Nähe des Königs, und daß Wenzel IV. sich mit Fachleuten außerhalb seines Standes umgab, führte zu Terroraktionen und zählte zu den Anklagen, die man gegen ihn erhob. In entscheidenden Belangen war es dem Königtum jedenfalls nicht gelungen, Verwaltungsaufgaben anders als in Kooperation mit den Ständen zu bewältigen.

Eine solche Kooperation leitete auch die innenpolitischen Unternehmungen Karls IV. ein. Sein Landfriede von 1348 trägt den Charakter einer Eidgenossenschaft.53) Natürlich kann man fragen, wie weit sich das Königtum in dieser Kooperation überhaupt einer Konkurrenz bewußt war, wie weit also beide Partner im politischen Kräftespiel bei grundsätzlicher politischer Duldung des anderen und ausdrücklicher ideologischer Anerkennung in diesem Ringen jeweils zu gehen beabsichtigten. Es liegt mir fern, das Gespann von Land und Herrschaft durch eine Reihe von Anhaltspunkten - mehr wird hier nicht geboten - über die innere Auseinandersetzung dieses bipolaren Gefüges auseinanderzureißen. Aber man muß die latenten Spannungen gleichwohl hervorheben, weil aus ihnen die tägliche Politik entsprang und weil immerhin - unbenommen unserer rückwärtsgewandten Konstruktionen - diese Spannungen auch den gegebenen, aber an der politischen Wirklichkeit orientierten ideologischen Rahmen überspringen konnten, ähnlich wie die universale Zweischwertertheorie vom Investiturstreit überholt wurde. Das eben ist das harte Nebeneinander von Reform und Revolution unter den gesellschaftlichen Bedingungen des spätmittelalterlichen Ständestaates.

In diesen Rahmen gehört das jahrelange Ringen Karls IV. mit den Ständen um gewisse Institutionen, mit deren Hilfe sich die königliche Zentralisierung festsetzen und der Adelsgemeinde nicht nur allgemeine Aufgaben, sondern auch Funktionen der ständischen Selbstverwaltung abnehmen wollte, um sie ihrer Reformpolitik einzuordnen. Eine dieser Unternehmungen betrifft die Ausbildung einer obersten königlichen Gerichtsinstanz. Wieder verhilft uns ein Vergleich von Karl Bosl dazu, die zeitgenössische und europäische Tragweite dieser Absicht zu erkennen. Bosl hält nämlich die Ausbildung eines königlichen obersten Prozeßverfahrens für eine entscheidende Unternehmung zur Ausbildung der nationalen Monarchie. 14 In Prag folgte Karl IV. dabei, wohl nicht unbewußt, den Spuren der französischen und englischen Könige. Er gründete neuerlich ein königliches Hofgericht, dessen Beamte von ihm ernannt wurden. Weil sie nur dem Hochadel angehörten und weil das Verfahren dieses Gerichts dem Landgerichtsverfahren nachgebildet wurde, läßt sich der Konkurrenz-

<sup>52)</sup> F. M. BARTOŠ, Čechy v době husově, Prag 1947, S. 458 ff.

<sup>53)</sup> Cod. dipl. Moraviae Bd. 7, Nr. 789; A. Huber, Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV., Additamenta, 1889, Nr. 6525.

<sup>54)</sup> Bost in: Gebhardt-Grundmann 1954, S. 604.

charakter der Unternehmung bereits vermuten. Die Kompetenzrivalität bestätigt ihn. Das neue Hofgericht ist nämlich nicht nur zuständig für königliche Dienstleute, sondern sucht auch ein königliches Evokationsrecht dem Landgericht gegenüber allgemein durchzusetzen und behauptet zudem seine Zuständigkeit in allen Strafsachen, die der König mit Vermögenskonfiskation hätte ahnden können. Es orientierte sich also nicht nach einem begrenzten, einem ständisch-personalen Adressenkreis, wie das Landgericht, sondern nach dem Strafmaß und betraf damit alle Friedensbrecher ohne Rücksicht auf ihren Stand.55) Deutlich wird eine rationalisierende, antiständische Tendenz der Königsherrschaft, später von der hussitischen Revolution aufgegriffen und absolut gesetzt.

Interessant ist zunächst aber das weitere Schicksal der Neuschöpfung Karls. In dem unvollendeten, aber für die deutsche Geschichte bedeutsamen großen Reichsgrundgesetz von 1356, der Goldenen Bulle, wandte sich Karl nebenbei wieder seinem böhmischen Hofgericht zu. Dieses Reichsgesetz erließ er kraft seiner Rechte als deutscher König, wußte seine Maßnahmen dabei also dem direkten Einfluß der böhmischen Stände entzogen. Es sieht so aus, als habe er diese Gelegenheit benützt, um im 8. Kapitel der Reichsverfassung mit dem allgemeinen kurfürstlichen Privileg der obersten Gerichtsinstanz auch sein eigenes Hofgericht zu bedenken, weil er es an die Spitze der böhmischen Jurisdiktion setzte. 16 Aber dann störten doch die machtpolitischen Entwicklungen diese Entscheidung. Am Ende des 14. Jahrhunderts drang unter ihrem Einfluß wieder das adelige Landgericht als die letzte Beschwerdeinstanz in Böhmen durch, hundert Jahre später wurde das königliche Hofgericht, längst nur mehr zuständig für das ohnehin nur spärlich entwickelte Lehenswesen, auch noch ausdrücklich dem Landgericht als seiner Belehrungsinstanz unterstellt.

Nach einem respektablen Erfolg war Karl also im Lauf der Zeit doch wieder überspielt worden in dieser Frage, die schon Přemysl Ottokar vergeblich aufgegriffen hatte. Ähnlich erging es ihm bei einem anderen alten Anliegen der königlichen Zentralisierungspolitik, bei der Kodifizierung des Landrechts. Diesmal sind uns die Zusammenhänge besser überliefert als bei den Přemyslidenherrschern, und wir können den königlichen Vorstoß gut beobachten. Karl ließ, teils in systematischer Zusammenfassung des bestehenden Landrechts, teils auch unter Einfluß römischer Rechtsnormen, um 1350 eine Aufzeichnung erstellen, welche die Zeitgenossen als Codex Carolinus bezeichneten, das Barock später als Majestas Carolina. (57) Unter diesem Namen ist sie heute bekannt. 1355 sollte sie auf einem Generallandtag die adelige Zu-

<sup>55)</sup> Kejř 1956, S. 45-48.

<sup>56)</sup> Kejř 1956, S. 46 f.

<sup>57)</sup> V. Vaněček, Ordo judicii terrae a jeho pořadí v právních památkach českých (Der O. j. t. und seine Reihenfolge unter den böhmischen Rechtsdenkmalen). Sborník věd právních a státních 42, 1942, S. 150–171; Šusta (wie Anm. 43), S. 186, Anm. 1.

stimmung finden. Und obwohl Karl damals einen Höhepunkt seiner politischen Erfolge erreicht hatte, stieß er doch auf massiven Widerstand, so daß er das Original seines Gesetzbuches verleugnen und für verbrannt erklären mußte.

Die Stände genehmigten schließlich doch noch eine Rechtsaufzeichnung, aber eben nur gerade diejenige, die den Vorstellungen vom funktionalen Rechtscharakter des Landgerichts entsprach. Nicht der materielle Inhalt des Landrechts durfte demnach festgelegt werden, sondern lediglich das Prozeßverfahren. So entstand der Ordo iudicii terrae. So Zwar kann man lesen, die Majestas Carolina habe sich trotz der ständischen Ablehnung in Böhmen als Richtlinie nicht ausmerzen lassen, aber das bedarf doch der Erläuterung: sie wurde von den Freunden der rationalen Zentralisierungspolitik nicht vergessen. Noch zwei Generationen nach dem großen Karl versuchten hussitische Revolutionäre Einzelheiten aus diesem Gesetzeswerk zu beleben.

Einstweilen müssen wir aber noch an der Politik Karls ein paar Beobachtungen machen. Sie betreffen die Institution der Landtage, die sich seit dem späten 13. Jahrhundert vom Landgericht gelöst hatten, gelegentlich auch schon Vertreter der Städte mit umfaßten, schließlich aber in einer besonderen Schöpfung die Ständegesandten aller böhmischen Länder vereinigten, als Gegenstück zur königlichen Personalunion für Böhmen, Mähren, Schlesien und die Lausitzen. Karl IV. fand dafür 1348 die Rangreihe: prelati, principes, domini, milites et omnis communitas regni Bohemiae et pertinentium eiusdem regni. [59] Diese Formel lehrt manches. Sie zeigt, daß die Städtevertreter noch keinen festen Platz unter den Generalständen gefunden hatten; ungenannt figurierten sie allenfalls in der communitas regni, in der Totalität der nicht mehr weiter differenzierten Gesamtheit. Nur Prälaten, am ersten Platz, die schlesischen Fürsten und der hohe und niedere Adel erfuhren besondere Nennung. Außerdem läßt sich auch die Führungsstellung Böhmens im Staatsbegriff erkennen.

Der Generallandtag selber scheint sich dann aber nicht im Sinn der königlichen Erwartungen entfaltet zu haben. Nachdem hier 1355 die Majestas Carolina so entschiedene Ablehnung erfahren hatte, trat er nur im nächsten Jahr noch einmal zusammen, um einen allgemeinen Landfrieden zu beschließen. Danach wurde er bis 1419 nicht mehr einberufen. Wir begegnen ihm erst wieder bei dem Versuch, im ersten Aufbruch der hussitischen Revolution die Verhältnisse nochmals zu stabilisieren – in derselben Rolle, wie auch im Aufbruch anderer europäischer Revolutionen.

Als eine andere Rechtsform des königlichen Zentralismus diente den Luxemburgern das Lehensrecht. Seine Möglichkeiten für einen weitgreifenden Aufbau von Herrschaftsbeziehungen waren in dieser Dynastie, die ihre ersten Schritte in die große Politik bekanntlich mit Hilfe eines französischen Rentenlehens unternommen hatte, wohl gut bekannt. In Böhmen und Mähren gab es aber, wie wir schon gesehen

<sup>58)</sup> VANĚČEK 1964, S. 132.

<sup>59)</sup> ŠUSTA 1948, S. 62; PETERKA 1933, S. 141 f.

haben, nur ausnahmsweise eine territoriale Lehensorganisation, und auch in den neuerworbenen schlesischen Fürstentümern war diese Einrichtung fremd. Zum Landesaufbau kamen die lehensrechtlichen Formen sozusagen bereits zu spät. Aber für den Zusammenschluß des Ganzen, besonders auf Grund der luxemburgischen Erwerbungen, ließen sie sich noch einsetzen. Schon Johann nützte das 1327 bei der Erwerbung Schlesiens als Ausdrucksform der neuen staatlichen Zusammengehörigkeit. Einige Jahre später wußte er dann auch, eine aufschlußreiche Begebenheit, mittels dieses Lehensrechtes die königliche Initiative gegen schlesisches Landrecht durchzusetzen. (60) Auch das Verhältnis Böhmens zum Reich ließ sich auf diese Weise besonders ausformen. Eine ganze Urkundengruppe vom April 1348 hob Böhmen nämlich als »besonders edles Glied des Reiches« aus dem Reichslehensverband um ein weniges hervor und band andererseits seine Nebenländer Mähren, Bautzen und Görlitz unmittelbar an die böhmische Krone, was mindestens für Mähren gar nicht so selbstverständlich erscheint. (61)

Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei wohl die Urkunde zur Inkorporation Mährens in das böhmische regnum, die zwar nicht mehr als Gewohnheitsrecht bestätigt, aber kein unanfechtbares: war doch einst auch Mähren von der Neugliederungspolitik Barbarossas erfaßt und zur Reichsunmittelbarkeit erhoben worden. Aus diesen oder anderen Gründen ist der Text nun jedenfalls in besonderer Weise darauf gerichtet, die böhmische Herrschaft als ein dominium superioritatis herauszustellen. Das erinnert an das französische Staatsbauprinzip, den König als "dominus ante omnes« fester mit der Basis der Lehenspyramide zu verbinden; an den dort ausgebildeten Begriff des "ligischen Lehens«, der von Frankreich weiter nach Westdeutschland und namentlich in den Erfahrungsbereich der Grafen von Luxemburg gedrungen war. 63)

Bei dieser Gelegenheit trat noch eine besondere Staatsabstraktion in den Vordergrund der Urkundentexte, die sich am ehesten als die königliche Entsprechung zum ständischen, überpersonalen Begriff des »Landes« verstehen kann: corona Bohemiae. Die Begriffsverbindung ist mindestens seit 1160 für das königliche dominium speciale, das eigentliche Königsgut also, bezeugt.<sup>64)</sup> Sie wurde nun aber im Zusammenhang der Lehensorganisation der böhmischen Länder zum besonderen Rechtstitel und sollte

<sup>60)</sup> F. Meltzer, Die Ostraumpolitik König Johanns von Böhmen, 1940, S. 123.

<sup>61)</sup> Archivum Coronae Bohemiae ed. V. Hrubý 1, 2, Prag 1928, S. 49 ff.

<sup>62)</sup> Archivum 1928, S. 61.

<sup>63)</sup> K. Bosl, Dienstrecht und Lehenrecht im deutschen Mittelalter. In: Vorträge u. Forsch. 5, 1960, S. 51–94, hier S. 89 ff.; J. PFITZNER, Kaiser Karl IV., Potsdam 1938, S. 55, beobachtete den Begriff »ligisches Lehen« in dieser Urkundengruppe, doch konnte ich eine solche Vokabel nicht finden. Auf Belege in Luxemburg und im Kurerzbistum Trier zur Zeit Balduins machte mich freundlicherweise Herr H. V. Henn aufmerksam.

<sup>64)</sup> Die besten vergleichenden Beobachtungen bei J. Karpat 1937, zuletzt in: Corona Regni, Wege der Forschung Bd. 3, hg. v. M. Hellmann, 1961.

besagen, daß nicht die Könige, sondern der »Staat« den Zusammenhalt des Ganzen bildeten. Prochno sah darin »etwas den Ständen Entzogenes in der Machtsphäre des Königs«.<sup>65)</sup> Dabei handelt es sich wohl auch um die Sakralsphäre, mit deren Hilfe die Distanz zwischen König und Ständen in der Verfügungsberechtigung zum Ausdruck gebracht worden ist. Denn die Krone als das königliche Privileg betonte die individuelle Weihe des Herrschers, hob ihn damit aus der Mitgliedschaft in der Landesgemeinde heraus und kennzeichnete ihn als Sachwalter des Staatsganzen.

Damit sind wir schließlich bei der Staatsideologie Karls IV. angelangt, deren Zusammenhang mit Symbolen, Herrschaftsformen und Gedanken in Polen, Österreich und Ungarn schon Konrad Heilig vor 35 Jahren bemerkte, nicht ohne Hinweis auf französische Parallelen. Diese Staatsideologie ist nicht Zusatz und nicht Zierat, sondern ein besonderer Trumpf im Spiel zwischen Königtum und Adel, ein wesentliches Element der königlichen, alle verpflichtenden Überlegenheit, gespeist aus Reliquienkult, Architektur, heraldischen Symbolen und außerrationalen Bereichen legendärer und apokalyptischer Wunschvorstellungen. Wunschvorstellungen Generationen später wurde dieser Herrschaftsmythos zum Teil in die politischen Wunschbilder der hussitischen Revolution eingeschmolzen.

## V.

Trotz der seit 130 Jahren reich entwickelten Hussitenforschung hat man sich mit den hussitischen Vorstellungen über die rechte Neuorganisation von Herrschaft und Gesellschaft erst in letzter Zeit beschäftigt.<sup>67)</sup> Gelegentlich habe ich die hussitische Revolution als einen ideologischen und machtpolitischen Komplex aus teils gegenläufigen, jedenfalls aber heterogenen Strömungen dargestellt<sup>68)</sup>, der am religiösen Widerstand, an der Kirchenreform, mit dem Selbstbewußtsein der autoritativ neu gedeuteten lex Dei zum revolutionären Überlegenheitsanspruch reifte. Dabei folgten die Menschen in einer einmal erschütterten Gesellschaftsordnung oft eher einer Analogie des Widerstandes als denselben revolutionären Gedankenzusammenhängen, so wie sich das auch an anderen revolutionären Bewegungen, beispielsweise nach Luthers Protest gegen die kirchliche Hierarchie, beobachten läßt. Im politischen Kräftespiel der böhmischen Revolution zeichnen sich nach 1419 etwa folgende Gruppen mit besonderen Staatsvorstellungen ab:

<sup>65)</sup> J. Prochno 1961, S. 223.

<sup>66)</sup> F. Seibt, Die böhmische Nachbarschaft in der österreichischen Historiographie des 13. und

<sup>14.</sup> Jahrhunderts. In: ZfO 14, 1965, S. 1-26, hier 23 f.

<sup>67)</sup> J. Kejř, Boj o státní formu v husitském revolučním hnutí (Der Kampf um die Staatsform in der hussitischen revolutionären Bewegung). PHS 2, 1956, S. 130–175, als Forschungsprogramm.

<sup>68)</sup> F. Seibt, Hussitica. Zur Struktur einer Revolution, 1965.

1) Aus Ansätzen zu einem bereits vorrevolutionären Mitspracheanspruch führender städtischer Schichten, gestützt auf die Städtemacht, aber nicht einfach »bürgerlich« zu nennen, durch eine gewisse Interessengemeinschaft zum Königtum gefördert und unterstützt von Reformdenkern im Königsdienst und schließlich beflügelt von einem gewissen hauptstädtischen Vorrangdenken, als »communitas primogenita« eigenartig mit geblütsrechtlichen Wortmünzen ausgestattet<sup>69)</sup>, verfocht die Prager Altstadt Zentralisationspolitik unter ihrer Führung. Prinzipiell dachte man hier monarchistisch, suchte die Ständeordnung dabei zur eigenen Vorrangsstellung umzuformen und die Weihe des Kronbegriffes mit legistischen Ordnungsbegriffen zu verbinden. In umfangreicher Pamphletenliteratur wurde hier der Begriff der corona Bohemiae propagiert, sozusagen, um mit dieser monarchistischen Abstraktion den seit 1419 verwaisten böhmischen Thron zu kaschieren und den Widerstand gegen den legitimen Thronfolger zu rechtfertigen.<sup>70)</sup> Gleichzeitig sollte der Appell an den tschechischen Nationalismus die überständische Einigung unterstützen.

In diesen Kreisen griff man in vereinzelten Fällen auch auf besondere Äußerungen der alten königlichen Zentralisationspolitik zurück, soweit das bisher beobachtet wurde, besonders auf die Majestas Carolina. Dort war bereits der Hauptstadt Prag wie auch den Provinzialhäuptern Breslau und Bautzen eine besondere Stellung unter den Städten eingeräumt worden. Dort war die Enteignung vor dem Feind Geflohener vorgesehen, worauf das Prager Enteignungsdekret gegen geflohene Deutsche zu weisen scheint, dort sah man Anklagen wegen Throngutentfremdung vor, wie sie in der Prager Kanzlei gegen Sigmund formuliert wurden. Auch eine Fälschung von Bestandteilen des Landrechts zugunsten der Hauptstadt scheint in dieser Zeit entstanden zu sein.<sup>71)</sup> Konkrete Untersuchungen über diesen Zusammenhang stehen aber noch aus. Der Einfluß dieser Gedankenwelt brach wie die Prager Hegemonialansprüche bei der ersten Konfrontierung mit der Gesamtheit der Landstände 1421 zusammen.

2) Neben Krone und Nation taucht noch ein anderes zeitgenössisches Element gesellschaftlicher Ordnungen in verschiedenen Varianten auf, das ebenfalls in den folgenden europäischen Revolutionen in Europa eine Rolle spielt: die »Gemeinde«. Der Begriff ist ziemlich vieldeutig, wie ich am böhmischen Beispiel zu klären versuchte.<sup>72)</sup> In unserem Zusammenhang muß man die politische Mitsprache der nicht ratsfähigen Schichten in den Städten, der nicht landtagsfähigen Landstädte und vielleicht auch der Dörfer sowie die funktionale Gleichberechtigung aller Stände ins Auge fassen. Dementsprechend sind solche Vorstellungen als Bewegungen städtischer Mittelschich-

<sup>69)</sup> F. Seibt, Communitas primogenita. Zur Prager Hegemonialpolitik in der hussitischen Revolution. In: HJb 81, 1962, S. 80–100.

<sup>70)</sup> F. Seibt, Slyšte nebesa. Eine hussitische Propagandaschrift. BJb 1, 1960, S. 112-122.

<sup>71)</sup> SEIBT HJb 1962, S. 92 ff.

<sup>72)</sup> SEIBT 1965, S. 125 ff.

ten und des niederen Adels auch konkret zu belegen, deren Staatsvorstellungen mitunter sogar, wie am Beispiel des Prager Volkstribunen Jan Želivský, zu republikanischen Modellen neigten. In anderen Formen diente der Begriff der communitas aber auch der Ständeoligarchie, wie beispielsweise in Žižkas Militärordonnanz von 1423.

- 3) Umfassende eigenartige Staatskonzeptionen sind mit dem Namen der Taboriten verbunden. Allgemein handelte es sich hier um einen gesellschaftlichen Neuaufbruch, teils im wörtlichen Sinn bei Bergwallfahrten, wo ein völlig neues Gemeinsamkeitsbewußtsein exerziert wurde; um die Neugründung einer Festungsstadt, die dann den biblischen Namen Tabor übernahm; schließlich um die Neuorganisation älterer Städte, wie etwa Königsgrätz, das den Namen des biblischen Berges Horeb führte. Die Anfänge dieser Bewegungen sind chiliastisch-republikanisch orientiert<sup>73</sup>), die spätere »verbürgerlichte« (Macek) oder »formierte« (Kaminsky) Taboritengemeinde bekannte sich zu herkömmlichen städtischen Organisationsformen, akzeptierte, zumindest äußerlich, eine Zeitlang sogar einen neuen Monarchen, nährte im stillen aber noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts einen theokratischen republikanischen Neuordnungsanspruch für die ganze Welt.<sup>74)</sup>
- 4) Besser konnte sich demgegenüber in der politischen Wirklichkeit das Konzept des böhmischen Hochadels behaupten, den man gelegentlich in der Forschung auch als den »eigentlichen Sieger der Hussitenkriege« (Urbánek) bezeichnet hat. Es paßt am besten zur politischen Entwicklung, die uns das hussitische Böhmen von 1419 bis 1435 nach manchen Rückschlägen als eine allmählich sich nach oben verlagernde Ständeoligarchie darstellt, präsentiert durch mindestens 32 Landtage zwischen 1419 und 143675), regiert durch Direktorien von zunächst 20, später 12 bald überwiegend hochadeligen Mitgliedern.

Gleichzeitig führten die innerböhmischen Auseinandersetzungen, immer wieder durch Waffenstillstände oder gar kreuzweise politische Bindungen unterbrochen, in diesen anderthalb Jahrzehnten zu einer faktischen Dezentralisierung. Dabei wurden die Kreistage wichtig, als dezentralisierter Ersatz und Ergänzung für die Aufgaben des Landtags. <sup>76</sup> Mit ihrer Organisationshilfe setzte sich der Lokaladel durch, überstand das monarchistische Intermezzo unter Sigmund und Albrecht von 1436 bis 1439, bis aus einem Bund von fünf nord- und ostböhmischen Kreisen Georg von Podiebrad einen neuen überregionalen Machtblock zur Eroberung der Landesherrschaft benützte. 1448 bis 1471 suchte Georg dann als Regent und König die zentrale Landes-

<sup>73)</sup> J. MACEK, Tábor v husitském revolučním hnutí, 2 Bde., Prag 1953 u. 1955.

<sup>74)</sup> H. Kaminsky, A History of the Hussite Revolution, Berkeley and Los Angeles 1967, S. 283, mit gewissen Übersteigerungen. Vgl. dazu meine Rezension in DA 1969 (im Druck) und die tschechische Rezension von F. Smahel, ČSČH 1969, S. 900–904.

<sup>75)</sup> I. HLAVÁČEK, Husitské sněmy (Hussitische Landtage). In: SH 4, 1956, S. 71-109.

<sup>76)</sup> R. R. Betts, Social and Constitutional Development in Bohemia in the Hussite Period. In: Past and Present 2, 1955, S. 37-54, hier S. 47 f.

organisation wieder zu errichten, dem hussitischen Böhmen auch das inzwischen abgefallene Mähren, Schlesien und die Lausitzen wieder anzugliedern und bald, ohne Rücksicht auf seinen eigenen Aufstieg, die alte Auseinandersetzung zwischen zentraler Königs- und zentrifugaler Adelspolitik auf der Gegenseite aufzugreifen.

Georg ersetzte die Kreisabsprachen über den Landfrieden wieder durch eine allgemeine überständische Einung, wiewohl abermals in der Hand adeliger Beauftragter als den Trägern des Landrichteramtes. Er setzte das Landgericht wieder ein, wenn auch mit hochadeligem Übergewicht, so doch unter Beteiligung von Vertretern des Niederadels und des Unterkämmerers für die Städte; er ließ die adeligen Gütererwerbungen während der hussitischen Säkularisationen und Enteignungen durch ein Gremium kontrollieren und die Landtafeln durch je zwei Vertreter von Hoch- und Niederadel überprüfen. Er verteidigte die Städte gegenüber der hochadeligen Tendenz zum Ständemonopol, wenn er ihnen dabei auch nur einen Bruchteil dessen zu halten half, was sie in der Revolution einst angestrebt hatten, und suchte auch faktische Kooperation mit ihnen. Er machte also insgesamt wieder das Königtum zu einem Garanten der öffentlichen Ordnung – unter Rücksicht auf den Öffentlichkeitsbegriff jener Zeit. Am Ende geriet er aber durch eine Hochadelsfronde 1466 in die Enge.

Da es ihm nicht gelungen war, eine utraquistische Landeskirche mit päpstlicher Genehmigung zu etablieren, das hussitische Böhmen trotz vielen Sympathiegewinns unter die benachbarten Fürstentümer der lateinischen Christenheit voll einzugliedern und damit das Königtum außenpolitisch zu entlasten, geriet seine Stellung schließlich über den ständepolitischen, und danach, nachdem zuvor die hussitische Revolution den Ständewiderstand in causa fidei zum erstenmal propagiert hatte, auch konfessionell katholisch verstärkten Abwehrkampf seiner Gegner in eine entscheidende Krise.

Georg starb, ehe er diese Krise vielleicht überwunden hätte, und mit seinem Tod eröffnete sich nun eine genau 150jährige Periode der böhmischen Adelsherrschaft. Aber auch diese Herrschaft war schon bald überschattet durch die habsburgische Weltmacht auf dem böhmischen Thron. 1621 brach sie mit der zwar nicht nach Kriegs-, aber nach Ständerecht unerhörten Hinrichtung der Führer der Ständerevolution auf dem Altstädter Ring zusammen. Der Absolutismus wurde nun das Staatsprogramm, das die Habsburger im Namen der Gegenreformation dem böhmischen Hochadel aufzwangen, ihn dabei entmachteten, auch physisch vernichteten und vertrieben, ein Vorgang, wie er vielleicht seit den dunklen Zeiten der frühmittelalterlichen Herrschaftskonsolidierung in der mitteleuropäischen Ständewelt kein Beispiel hatte. Dabei verschoben sie das bipolare Kräfteverhältnis zwischen Land und Herrschaft, so daß es auseinanderzufallen drohte. Aber der neue Adel tendierte doch schon in der nächsten Generation wieder zu den alten Ständepositionen. Erst das Robotpatent von 1680 als erster Eingriff, dann die Aufhebung der Leibeigenschaft ein Jahrhundert später und schließlich die Auflösung der alten Landtage nach 1848 verlöschten das Bild der altständischen Ordnung in den böhmischen Ländern.